



Newsletter für die Mitglieder im Jugendhilfeausschuss (Stand: 05.05.2015)

Die aktuelle Berichterstattung in den Medien zur Frage der Heimerziehung und die Rolle sowie Verantwortlichkeit der Jugendämter nehmen wir zum Anlass, Sie über die Arbeitsweise des Düsseldorfer Jugendamtes bei Auslandsmaßnahmen zu informieren.

Darüber hinaus wird der Bearbeitungsstandard innerhalb der zuständigen Fachdienste im Jugendamt Düsseldorf beschrieben. Besonders möchten wir auf die politischen Regelungen zur Personalbemessung im Bezirkssozialdienst von 1:28 sowie Vormundschaften von 1:30 hinweisen.

Qualitätsstandards des Jugendamtes Düsseldorf bei der Planung und Durchführung von Hilfen zur Erziehung gemäß § 35 SGB VIII (Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung) im (EU)-Ausland

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des § 27 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII sollen Hilfen zur Erziehung nur im Ausnahmefall im Ausland stattfinden, wenn diese nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich sind.

- Wird eine Auslandsmaßnahme für geeignet und notwendig gehalten, erörtert die Sachgebietsleitung des zuständigen Bezirkssozialdienstes mit der Abteilungsleitung Soziale Dienste, ob der Fall im Beratungsgremium „Hilfen für Kinder schwierigen Lebenssituationen“ vorgestellt wird.
- Um auszuschließen, dass eine seelische Störung mit Krankheitswert vorliegt, wird vor der Entscheidung über eine Gewährung einer Hilfe zur Erziehung, die im Ausland erbracht werden soll, eine Stellungnahme eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie/-Psychotherapie eingeholt.
- Liegt eine psychische Störung mit Krankheitswert vor, kann in besonderen Ausnahmefällen eine Hilfe zur Erziehung im Ausland erfolgen, sofern vor Ort ein qualifiziertes Setting und eine medizinisch therapeutische Versorgung sichergestellt werden kann.
- Jede Auslandsmaßnahme bedarf der Genehmigung der Leitung des zuständigen Bezirkssozialdienstes und der Abteilungsleitung Soziale Dienste des Jugendamtes.
- Das Merkblatt des Bundesamtes der Justiz zu den Bestimmungen des Konsultations- und Zustimmungsverfahrens bei EU-Staaten (ausgenommen Dänemark) ist als Teil der Arbeitsrichtlinie zu berücksichtigen.
- Der Träger von Auslandsmaßnahmen muss im Inland der Aufsicht der zuständigen Landesbehörden (Landesjugendämter) nach §§ 45 ff SGB VIII unterliegen.
- Nach § 45 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII hat der Träger die Betreuung durch geeignete Fachkräfte und die Sicherung des Wohls des Kindes/Jugendlichen zu gewährleisten. Dies umfasst die gesellschaftliche und sprachliche Integration, die gesundheitliche Vorsorge und medizinische Betreuung.
- Vereinbarungen über die Erbringung von Hilfe zur Erziehung im Ausland werden nur mit solchen Trägern abgeschlossen, die ausschließlich Fachkräfte im Sinne des § 72 Absatz 1 SGB VIII einsetzen und die Gewähr bieten, dass sie die Rechtsvorschriften im Aufenthaltsland einhalten und mit den Behörden und den deutschen Vertretungen im Ausland zusammenarbeiten.

- Eine Belegung im Ausland erfolgt vorrangig bei Düsseldorfer Trägern und nur bei Trägern, die im Arbeitskreis Individualpädagogischer Maßnahmen (AIM) NRW vertreten sind. Mit der Mitgliedschaft im AIM e.V. haben die Träger die Selbstverpflichtungserklärung des Landesjugendamtes Rheinland unterzeichnet.
- Die Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung ist dem Jugendamt Düsseldorf vorzulegen.
- Da im Ausland die rechtlichen Auflagen des SGB VIII im Bereich des §§ 45-48 SGB VIII nicht greifen, wird ergänzend zu den qualitätssichernden Rahmenbedingungen eine standardisierte Vereinbarung mit dem jeweiligen Träger geschlossen.
- Die Aufnahme eines weiteren Kindes/Jugendlichen bedarf der Absprache mit dem Jugendamt.
- Nach Beginn der Maßnahme besteht für die Fallführung des Jugendamtes die Möglichkeit, sich vor Ort einen persönlichen Eindruck zu verschaffen. Die Fallführung prüft vor Ort, ob die in der Vereinbarung formulierten Standards eingehalten sind.
- Im weiteren Verlauf der Auslandsmaßnahmen erfolgt die Fortschreibung des Hilfeplans in Zusammenarbeit mit den Koordinatoren/Fachberatern des für die Maßnahmen zuständigen Trägers.

Die Maßnahmen werden nach im § 36 SGB VIII definierten sozialpädagogischen Zielen der Nachsozialisation und Reintegration durchgeführt. Auslandsmaßnahmen sind ein Teil der auf Perspektive und Anschlussmaßnahme im Inland ausgerichteten Gesamt-Hilfeplanung.

Bei der Gewährung von Auslandsmaßnahmen gilt ein Sechs-Augenprinzip (Fallführung, Sachgebietsleitung und Abteilungsleitung) unter Hinzuziehung eines multiprofessionellen Teams (Hilfe für Kinder in Schwierigkeiten) und Einbeziehung der Personensorgeberechtigten.

Die Vor-Ort-Kontrollen werden durch die Fallführungen des Jugendamtes Düsseldorf und der bestellten Vormünder persönlich (zum Teil in mehrtägiger Anwesenheit) durchgeführt.

Derzeitige Situation

Das Jugendamt Düsseldorf hat derzeit insgesamt 12 Jugendliche im Ausland untergebracht (5 x Spanien, 3 x Portugal, 1 x Italien, 1 x Schweden, 1 x Polen, 1 x Ungarn). Von diesen Jugendlichen haben acht einen Vormund oder Pfleger.

Das Sachgebiet Vormundschaften beim Jugendamt der Stadt Düsseldorf ist in zwei weiteren Maßnahmen eingebunden, in denen andere Jugendämter die Fallführung haben (Grevenbroich: Maßnahme in der Westukraine, Erkrath: Erziehungsstelle in Belgien).

In den Fällen, in denen das Jugendamt die Fallführung hat, wird sich in Abstimmung mit den Vormündern (um somit die Kontakthäufigkeit zu erhöhen) und in Einzelgesprächen mit den Jugendlichen vor Ort ein Bild gemacht. Darüber hinaus erfolgen auch in angemessenen Abständen Gespräche mit dem Jugendlichen hier in Düsseldorf.

Weiter werden - soweit es die Einzelfälle zu lassen - Kontakte der Personenberechtigten vor Ort ermöglicht und unterstützt. Die Kontakte zu den Minderjährigen erfolgen darüber hinaus über Telefon- und Briefkontakt.

Wie sichert das Jugendamt Düsseldorf grundsätzlich die Qualität stationärer Hilfe zur Erziehung im Einzelfall?

Auswahl und Vorstellung/Kennenlernen

- Bei der Auswahl eines Trägers und einer Hilfe zur Erziehung prüft die Fallführung die Leistungsvereinbarungen und Entgeltvereinbarungen auf die Geeignetheit der Hilfe, bezogen auf den bis dahin bekannten und ermittelten Bedarf.
- In vorklärenden Telefonaten verschafft sich die Fallführung ein Bild von der Einrichtung und der Hilfe. Über das Anfrage- und Aufnahmeverfahren erhält die Fallführung einen Eindruck in die Fachlichkeit des Trägers.
- Die Fallführung begleitet den Jugendlichen bei stationären Hilfen selbst (Vorstellungstermin) und gewinnt so einen weiteren Eindruck von der Fachlichkeit (Wie geht der Träger auf Personensorgeberechtigte zu? Wie geht er auf Kinder/Jugendliche ein? Wie geht das Personal untereinander um?). Sollte die Fallführung verhindert sein, ist eine Vertretung sichergestellt.
- Ggf. wird eine Probezeit vereinbart, die die Fallführung mit den Personensorgeberechtigten, dem Kind/Jugendlichen und dem Träger auswertet.
- Die Fallführung informiert die Sachgebietsleitung über die gefundene und avisierte Hilfe.

Aufnahme

- Mit oder kurz nach der Aufnahme findet das erste Hilfeplangespräch in der Regel vor Ort statt. Hier werden die Ziele und Leistungen für die jeweiligen Personen (Kind, Jugendlicher, Eltern) konkretisiert. In der Regel werden Absprachen zur Kommunikation bis zum nächsten Hilfeplangespräch getroffen. Das Kind/der Jugendliche erhält die Kontaktdaten der Fallführung, damit es sich bei Bedarf melden kann.
- Die Sachgebietsleitung genehmigt den Hilfeplan, nachdem Prüfung auf Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und Nachvollziehbarkeit.
- Nach maximal sechs Monaten seit Hilfebeginn (bei § 33 SGB VIII nach max. 1 Jahr) findet in der Regel die erste Fortschreibung bzw. Überprüfung der weiteren Geeignetheit und Notwendigkeit der Hilfe zur Erziehung statt. Bei weiter entfernten Einrichtungen finden die Hilfeplangespräche auch im Wechsel dort oder im Jugendamt Düsseldorf statt.
- Die Fallführung erarbeitet auf Grundlage des Hilfeplangesprächs Ziele und Leistungen für die weitere Hilfe zur Erziehung. Vor der Fortschreibung des Hilfeplans findet ein persönliches Gespräch mit dem Kind/Jugendlichen alleine statt, um sich auf diese Weise einen Eindruck vom Erleben des Kindes/Jugendlichen zu machen.
- Die Fallführung erhält vor der Fortschreibung des Hilfeplans einen Bericht des Trägers zu dem Hilfeprozess, bezogen auf die Ziele und Vereinbarungen des letzten Hilfeplans. Der Bericht ist eine weitere Quelle, sich einen Eindruck von der Qualität des Trägers und seiner Arbeit zu machen.
- Die Fallführung hält zwischen den einzelnen Hilfeplänen in unterschiedlicher Form und Intensität Kontakt zu dem Kind/Jugendlichen. Die Fortschreibung der Hilfepläne findet ca. alle sechs Monate statt.

Generelle Vorgaben zu den Hilfen sind:

- Betriebserlaubnis nach § 45 a SGB VIII - in der Zuständigkeit der Landesjugendämter unter Beteiligung der örtlich zuständigen Jugendämtern.
- Das Erfordernis der Aufgaben- und Leistungsbeschreibung. Hier gilt in Düsseldorf das Vier-Augen-Prinzip unter Beteiligung der hierfür zuständigen Fachkraft und der Fachabteilungsleitung.
- Das bei der Fachabteilung installierte Beschwerdemanagement zu Beschwerden über Träger, sowohl für die Minderjährigen selbst als auch für weitere Dritte.
- Die Vorgabe der Meldepflichten der Träger bei besonderen Vorkommnissen gem. § 47 SGB VIII.

	Stationäre HzE am 28.02.2015 (ohne Pflegekinder)
	Hilfeempfänger
Düsseldorf	582 (69,12 %)
Auswärtig	245 (29,10 %)
	einschl. der 12 Auslandsmaßnahmen
Keine Angabe*	15 (1,78 %)
Summe	842 (100 %)
	Stationäre HzE am 28.02.2015 (ohne Pflegekinder)
	Hilfeempfänger
Auswärtig	245
davon außerhalb von NRW	85

*Aus Datenschutzgründen (z.B. Zeugenschutzprogramm) werden hier keine Angaben gemacht.



Burkhard Hintzsche
Beigeordneter



Johannes Horn
Amtsleiter